

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten des Abwasserzweckverbandes Döbeln-Jahnatal für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten inklusive 2. Änderungssatzung

## Aufgrund von

- §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (SächsGVBI. S. 425)
- § 47 Abs. 2, § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBI. S. 270)
- § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) sowie
- des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBI. S. 245) in Verbindung mit dem Neunten Sächsischen Kostenverzeichnis vom 21. September 2011 (SächsGVBI S.410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 2020 (SächsGVBI. S. 486)

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Döbeln Jahnatal am 23.11.2020 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

## Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes (AZV) Döbeln Jahnatal

#### § 1

## Begriffsbestimmungen

## (1) Öffentlich-rechtliche Leistungen sind

- 1. Tätigkeiten, die der AZV in Ausübung hoheitlicher Gewalt mit Außenwirkung vornimmt (Amtshandlungen); eine Amtshandlung liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
- 2. sonstige Leistungen, die der AZV im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit mit Außenwirkung erbringt, insbesondere die Bereitstellung öffentlicher Einrichtungen zur Benutzung.

## (2) Individuell zurechenbar ist eine Leistung, die

- 1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht wird oder
- durch einen Tatbestand ausgelöst wird, an den eine Rechtsnorm die Befugnis zum Tätigwerden des AZV knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache steht.

## § 2 Kostenpflicht

- (1)Der AZV erhebt für die Tätigkeiten bei weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Für öffentlich-rechtliche Leistungen im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 werden Gebühren nur dann erhoben, wenn dies im Kostenverzeichnis bestimmt ist.
- (3) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung einzeln an, auch wenn diese zusammen mit anderen vorgenommen wird.
- (4) Die Gebühr fällt für die jeweilige öffentlich-rechtliche Leistung ohne Rücksicht auf die Zahl der beteiligten Personen nur einmal an.
- (5)Eine Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn ein auf die Vornahme einer öffentlichrechtlichen Leistung gerichteter Antrag oder ein Rechtsbehelf zurückgenommen wird oder sich auf andere Art und Weise erledigt.

#### § 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist derjenige verpflichtet:
  - 1. dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  - der die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder der für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 13 SächsVwKG, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, hat dieser zu tragen.

#### § 4

## Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis (Stand 17.05.2021)
- (2) Die Höhe der Gebühr im Kostenverzeichnis ist nach dem Verwaltungsaufwand aller an der öffentlich-rechtlichen Leistung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Personen, denen nach § 2 Absatz 1 die öffentlich-rechtliche Leistung zuzurechnen ist, zu bemessen. Verwaltungsaufwand sind die regelmäßig bei der Erbringung der öffentlich-rechtlichen Leistung anfallenden Aufwendungen, insbesondere Personal- und Sachaufwendungen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlich-rechtlichen Leistung stehen. Die im Kostenverzeichnis festgelegte Gebühr enthält nicht die Umsatzsteuer, sofern in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Mindestgebühr beträgt zehn Euro.
- (3) Die Gebühren sind durch feste Sätze (Festgebühren), nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die öffentlich-rechtliche Leistung bezieht (Wertgebühren), nach dem Zeitaufwand für die öffentlich-rechtliche Leistung (Zeitgebühr) oder durch Rahmensätze (Rahmengebühren) zu bestimmen. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.
- (4) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so

ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Ist eine solche Wertgebühr im Kostenverzeichnis nicht vorgesehen, beträgt sie 1 % vom Wert des Gegenstandes. Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

- (5) Soweit im Kostenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, sind Auslagen gemäß § 9 zu erheben, sofern dies nicht gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen ausgeschlossen ist.
- (6) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen wurden.

#### § 5

## Rahmengebühren

Bei Rahmengebühren hat die Festsetzungsbehörde die Gebühren gemäß § 4 Absatz 2 und 5 zu bemessen.

#### § 6

## Verwaltungskosten in besonderen Fällen

- (1)Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise, bevor die Leistung vollständig erbracht ist, ist eine Gebühr von 10 bis 75 Prozent der für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzenden Gebühr je nach Fortgang der Sachbehandlung zu erheben. Von der Festsetzung der Gebühr ist abzusehen, wenn durch die Zurücknahme des Antrags oder seine Erledigung auf andere Art und Weise das Verfahren besonders schnell und mit geringem Verwaltungsaufwand abgeschlossen werden kann und dies der Billigkeit nicht widerspricht; hatte der AZV mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2)Bei der vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags kann die für die beantragte öffentlich-rechtliche Leistung festzusetzende Gebühr bis auf 10 Prozent ermäßigt werden. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (3) Für die Rücknahme oder den Widerruf eines Verwaltungsaktes ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den zurückgenommenen oder widerrufenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen, ist eine Gebühr bis zu 3.000 Euro zu erheben.
- (4) Verwaltungskosten, die bei richtiger Sachbehandlung durch den AZV nicht entstanden wären, werden nicht erhoben. Das gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht vom Auslagenschuldner verursacht ist.

## § 7

## Verwaltungskosten im Rechtsbehelfsverfahren

- (1) Für die Entscheidung über einen Rechtsbehelf ist, soweit dieser erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu 150 Prozent der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr zu erheben. Ist für den angefochtenen Verwaltungsakt keine Gebühr angefallen oder hat ein Dritter den Rechtsbehelf eingelegt, ist eine Gebühr bis zu 5.000 Euro zu erheben. Hat ein Rechtsbehelf vollen Erfolg, werden keine Verwaltungskosten erhoben.
- (2) Wird ein Rechtsbehelf zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Art und Weise bevor die Entscheidung über den Rechtsbehelf erlassen ist, beträgt die Gebühr 10 bis 75 Prozent der nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 festzusetzenden Gebühr. § 6 Absatz 1

Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Hat ein Rechtsbehelf ganz oder teilweise Erfolg und wird auf diesen hin eine öffentlichrechtliche Leistung vorgenommen oder ein Antrag abgelehnt, bleibt die Erhebung der dafür vorgeschriebenen Verwaltungskosten unberührt.

# § 8 Sachliche und Persönliche Gebührenfreiheit

Hinsichtlich der sachlichen und persönlichen Gebührenfreiheit finden § 11 und § 12 SächsVwKG unmittelbare Anwendung.

## § 9 Auslagen

- (1) Aufwendungen, die nicht regelmäßig im Zusammenhang mit der Erbringung der öffentlichrechtlichen Leistung anfallen und deshalb nicht nach § 4 Absatz 2 zu dem in die Gebühr
  einzubeziehenden Verwaltungsaufwand gehören, werden in der tatsächlich entstandenen
  Höhe als Auslagen erhoben. Als Auslagen können unter den Voraussetzungen von Satz 1
  insbesondere erhoben werden:
  - 1. Vergütungen und Entschädigungen, die Sachverständigen, Dolmetschern, Übersetzern, Zeugen und sonstigen Personen zustehen,
  - 2. Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
  - 3. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei der Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  - 4. Aufwendungen anderer Behörden oder Personen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann im Kostenverzeichnis bestimmt werden, dass Auslagen pauschal, nicht oder nicht in voller Höhe erhoben werden.
- (3) Inhaltlich bestimmte Auslagenregelungen in Rechtsakten der Europäischen Union, die von diesem Gesetz abweichen, sind in das Kostenverzeichnis aufzunehmen.
- (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn der AZV aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (5) Aufwendungen für die auf besonderen Antrag erteilten Vervielfältigungen werden gesondert als Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen wird im Kostenverzeichnis bestimmt.

## § 10 Entstehung des Verwaltungskostenanspruchs

- (1) Der Verwaltungskostenanspruch entsteht mit Beendigung der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung, in den Fällen des § 2 Absatz 5 mit
  Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs und in den Fällen des § 1
  Absatz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 zu dem Zeitpunkt, zu dem das Einverständnis als erteilt
  gilt. Bedarf die öffentlich-rechtliche Leistung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen
  Bekanntgabe, ist sie damit beendet.
- (2) Wird die verwaltungskostenpflichtige öffentlich-rechtliche Leistung elektronisch erbracht und wird der Leistungsempfänger innerhalb des elektronischen Verfahrens zur sofortigen Zahlung aufgefordert, entsteht der Verwaltungskostenanspruch abweichend von Absatz 1 im Zeitpunkt dieser Aufforderung.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn der AZV vor Beendigung einer öffentlich-rechtlichen

Leistung, für die nach dem Kostenverzeichnis eine Festgebühr bis zu 100 Euro zu erheben ist, zur Zahlung auffordert.

#### § 11

#### Verwaltungskostenvorschuss

- (1) Der AZV kann eine öffentlich-rechtliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu setzen. Wird der Vorschuss nicht binnen dieser Frist eingezahlt, kann der AZV den Antrag als zurückgenommen behandeln; darauf ist der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hinzuweisen. Satz 3 gilt nicht im Rechtsbehelfsverfahren.
- (2) Ein Vorschuss ist nicht anzufordern, wenn dem Antragsteller oder einem Dritten dadurch ein wesentlicher Nachteil entstehen würde oder wenn es aus sonstigen Gründen der Billigkeit entspricht. Bei Personen, die außerstande sind, ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Verwaltungskosten vorzuschießen, darf ein Vorschuss nur gefordert werden, wenn der Antrag keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.

## § 12

## Verwaltungskostenfestsetzung

- (1) Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Festsetzung soll schriftlich oder elektronisch erfolgen. Sie kann auch mündlich ergehen. In diesem Fall ist sie auf Antrag schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Die Verwaltungskostenfestsetzung soll zusammen mit der Sachentscheidung erfolgen. Sie ist von Amts wegen innerhalb der Festsetzungsfrist nachzuholen, wenn sie bei der Vornahme der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung unterblieben ist.
- (2) Der Verwaltungskostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungskosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.
- (3) Die Verwaltungskostenfestsetzung kann zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung angefochten werden.
- (4) Fehlerhafte Verwaltungskostenfestsetzungen können von der Verwaltungskostenfestsetzungsbehörde oder den übergeordneten Behörden innerhalb der Festsetzungsfrist geändert werden.
- (5) Die Festsetzung sowie ihre Aufhebung oder Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist. Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. Die Festsetzungsfrist läuft nicht ab, solange
  - über einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung oder einen eingelegten Rechtsbehelf nicht unanfechtbar entschieden worden ist oder
  - 2. der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Festsetzungsfrist nicht verfolgt werden kann.

Werden nach Ablauf der Festsetzungsfrist noch nicht festgesetzte Kosten im Insolvenzverfahren angemeldet, läuft die Festsetzungsfrist insoweit nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Beendigung des Insolvenzverfahrens ab.

## § 13 Zeitpunkt der Fälligkeit

Die Verwaltungskosten werden einen Monat nach der Bekanntgabe der Verwaltungskostenfestsetzung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen anderen Zeitpunkt bestimmt oder die Fälligkeit abweichend durch Vertrag geregelt ist.

#### § 14

## Zurückbehaltungsrecht

Bis zur Zahlung der geschuldeten Verwaltungskosten können Urkunden, sonstige Schriftstücke und andere Sachen, an denen der AZV im Zusammenhang mit der verwaltungskostenpflichtigen öffentlich-rechtlichen Leistung Gewahrsam begründet hat, zurückbehalten werden.

## § 15

## Reihenfolge der Tilgung

- (1) Schuldet ein Verwaltungskostenschuldner mehrere Beträge und reicht bei freiwilliger Zahlung der gezahlte Betrag nicht zur Tilgung sämtlicher Schulden aus, wird die Schuld getilgt, die der Verwaltungskostenschuldner bei der Zahlung bestimmt. Trifft der Verwaltungskostenschuldner keine Bestimmung, werden zunächst die Geldbußen, sodann nacheinander die Zwangsgelder, die Gebühren, die Auslagen, die Kosten der Mahnung und der Vollstreckung, die Zinsen und die Säumniszuschläge getilgt. Innerhalb dieser Reihenfolge sind die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit zu ordnen; bei gleichzeitig fällig gewordenen Beträgen und bei den Säumniszuschlägen bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.
- (2) Wird die Zahlung nach dem SächsVwVG erzwungen und reicht der verfügbare Betrag nicht zur Tilgung aller Schulden aus, derentwegen die Vollstreckung oder die Verwertung der Sicherheiten erfolgt ist, bestimmt der Verwaltungskostengläubiger die Reihenfolge der Tilgung.

#### § 16

#### Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Auf die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen finden gemäß § 8a SächsKAG die §§ 2, 3 Absatz 4 bis 6, § 4 Absatz 2, 3 und 5, §§ 6 bis 9, 11 bis 13, 15, 16, 17 Absatz 1 bis 3 und 5, §§ 18 bis 20, 22 und 23 des SächsVwKG entsprechende Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

#### § 17

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung inklusive 1. und 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Anlage 1 (Kostenverzeichnis Stand 17.05.2021) außer Kraft.

ausgefertigt Döbeln, den 30.12.2021

Schilling / Verbandsvorsitzender Siegel Seite 6 von 7

Zur Information, eingearbeitet sind:

Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln - Jahnatal, beschlossen am 23.11.2020, veröffentlicht im Döbelner Anzeiger per 29.12.2020 sowie in der DAZ per 12.12.2020

- 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln
- Jahnatal, beschlossen am 17.05.2021, veröffentlicht
- im Amtsblatt der Gemeinde Ostrau erschienen am 25.08.2021 (Nr. 8/21)
- im Amtsblatt der Gemeinde Großweitzschen erschienen am 26.08.2021 (Nr. 8/21)
- im Amtsblatt der Gemeinde Zschaitz-Ottewig erschienen am 27.08.2021 (Nr. 8/21)
- im digitalen Amtsblatt der Stadtverwaltung Döbeln erschienen am 16.08.2021 (90/2021e)
- 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Döbeln
- Jahnatal, beschlossen am 29.11.2021, veröffentlicht
- im Amtsblatt der Gemeinde Ostrau erschienen am 02.12.2021 (Nr. 12/2021)
- im Amtsblatt der Gemeinde Großweitzschen erschienen am 23.12.2021 (Nr. 12/21)
- im Amtsblatt der Gemeinde Zschaitz-Ottewig erschienen am 17.12.2021 (Nr. 12/21)
- im digitalen Amtsblatt der Stadtverwaltung Döbeln erschienen am 02.12.2021 (Nr. 133/2021e)

#### Hinweis:

Nach § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 SächsKomZG und § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat
- 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ifd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in EURO
+	Anträge von Bauvorhaben zum Grundstücksentwässerungsanschluss	25,00 €
2.	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	25,00 € - 500,00 €
3.	Anordnung zum Trennen des Hausanschlusses und Nebenkosten	15,00€
4.	Anordnung zum Stilllegen des Hausanschlusses	15,00€
5.	Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	25,00€
6.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis	25,00€
7.	Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25,00 €
8.	Fristverlängerung	1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 10,00 €
9.	Kontrollen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister	nach Aufwand
10.	Dichtigkeitsprüfungen von Grundstücksentwässerungsanlagen durch Dienstleister	nach Aufwand
11.	Abwasseranalytik durch Dienstleister	nach Aufwand
12.	Kosten des Rechtsbehelfsverfahrens (Pauschale)	35,00 €
13.	Erteilung einer Pfandfreigabeerklärung/Löschungsbewilligung	40,00€
14.	Mahnung gem. §13 SächsVwVG	5,00 € - 25,00 €

15.	Pfändung gemäß §§14,15 SächsVwVG	
15.1.	wenn die Vornahme der Amtshandlung bis zu 3 Stunden in Anspruch nimmt	35,00 €
15.2.	wenn die Vornahme der Amtshandlung mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt	45,00 €
16.	Verwertung von Sicherheiten gem. §16 SächsVwVG i.V. § 327 AO	€00,00
17.	Androhung eines Zwangsmittels gem. §20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung , Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	10,00 € - 100,00 €
18.	Festsetzung von Zwangsgeld gem. § 22 SächsVwVG	10,00 € - 1.000,00 €
19.	Anwendung von Zwangsmitteln, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24,25 SächsVwVG	25,00 € - 1.000,00 €
20.	Abnahme von Absetzungszählern/ Zuschlagszählern vor Ort	25,00 €/Zähler
21.	Überwachung der durch die Grundstückseigentümer vorgenommenen Eigenkontrolle sowie der Wartung der abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen (außer der vollbiologischen Kleinkläranlagen nach DIN 4261 - II bzw. DIN EN 12556-3) gemäß § 5 Kleinkläranlagenverordnung im Rahmen der Aufnahme der Grubeninhalte.	3.21 €/ Überwachung

